Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 46

Artikel: Einige Bemerkungen zum Protokoll der Militärgesellschaft von 1859

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXV. Jahrgang.

Basel, 24. Nov. V. Jahrgang. 1859. **Nr. 46.**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Donnerstag. Der Preis bis Ende 1859 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberstlieutenant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deßhalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Einige Bemerkungen zum Protokoll der Militärgesellschaft von 1859.

Wir sehen uns veranlaßt, einige Worte über dieses Protokoll zu sagen, in so weit dasselbe die Amtsführung des bisherigen Kassiers der Gesellschaft, Herrn Kommandant Walthardt, berührt. Wir fühlen uns um so mehr dazu verpflichtet, weil wir die Ueberzeugung haben, man thue hier einem Manne schweres Unrecht an, der während 18½ Jahren uneigennützig und eifrig unserer Gesellschaft gedient hat und dem allein es zu verdanken ist, daß in unser Rechnungswesen endlich einige Ordnung gekommen ist; er hat hierin gethan, was möglich war bei einer so lose verknüpften Gesellschaft wie die unsrige, wo ganze Sektionen trotz allen Gesellschaftsbeschlüssen sich weigerten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so z. B. die Sektion Waadt, welche seit ihrem Eintritt in die Gesellschaft 1844 bis Ende 1858 den jährlichen Vereinsbeitrag von Fr. 1. 50 per Mitglied nie gezahlt hat; ob es seither geschehen ist, wissen wir nicht. Welche Mittel hatte der Kassier in Händen hierin Ordnung zu schaffen? Keine! Das jeweilige Central-Comite nahm zuweilen einen Anlauf, um ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen, allein nur zu bald erlahmte gewöhnlich der erste Eifer und es blieb beim Alten. Gelingt es dem Central-Comite von Schaffhausen, dessen eifriges Wirken wir dankbar anerkennen, in diesen Dingen dauernd Ordnung zu schaffen, so hat es um den Verein sich verdient gemacht; allein um Ordnung zu schaffen, muß man das Uebel aufsuchen, wo es sitzt; und wahrlich Herr Kommandant Walthardt trägt keine Schuld daran, das wird ihm jeder bezeugen, der in den letzten 18 Jahren im Central-Comite gesessen ist, das bezeugen namentlich wir ihm, die wir vor 9 Jahren auch diese Ehre gehabt und durch unsere Thätigkeit in diesem Blatte vielfach Gelegenheit hatten, unsere ganze Gesellschaft in allen ihren Theilen, in ihren guten und schwachen Seiten genau kennen zu lernen.

Der Vorwurf der in den Art. XII, XIII, XVI des Protokolls dem Herrn Kommandant Walthardt gemacht wird, ist aber seiner Form nach um so verletzender, da er ein ungerechter ist. Herr Walthardt hat nach bestimmten Ordres des früheren Central-Comite's gehandelt und ist daher nicht verantwortlich, wenn von dieser Seite die üblichen Vollmachten überschritten worden sind.

Betrachten wir die Fassung des Art. XII näher, so wird im Lemma 1 von der Versammlung beschlossen: „da die Verwendung der von Luzern direkt an den Vorstand nach Lausanne bezahlten Beiträge nicht nachgewiesen, die im Ausgeben angegebene gleiche Summe der Wirklichkeit nicht entspricht, so wird das Comite von Schaffhausen angewiesen, diesen Punkt näher zu untersuchen und zu erledigen. Sobald dieses geschehen, ist es ermächtigt die Rechnung pro 1858 im Namen der Gesellschaft zu genehmigen."

Darauf ist nun Folgendes zu erwiedern: Die Sektion Luzern sandte ihren Beitrag für 1858 mit Umgehung des Kassiers direkt an das Central-Comite nach Lausanne; das Central-Comite ertheilt dem Kassier die Ordre diese Sendung in die Einnahmen aufzunehmen, sendet aber weder den Betrag noch eine Rechnungsablage über die Verwendung der fragliche Summe; es bleibt daher dem Kassier nichts übrig, da er der Ordre zu folgen und den Jahresbeitrag von Luzern in den Einnahmen zu berechnen hat, als in den Ausgaben das fragliche Central-Comite für den gleichen Betrag zu belasten. Herr Kommandant Walthardt reichte dieses Jahr seine Demission als Kassier ein; es war ihm daher daran gelegen, seine Rechnung abzuschließen, sonst wäre er befugt ge-

wesen zu erklären, er könne die Rechnung pro 1858 so lange nicht abzuschließen, bis das Central-Comite in Lausanne über die Beiträge von Luzern und deren Verwendung Rechnung abgelegt hätte. Die Schuld der nach dem Beschluß irrigen Rechnung liegt daher nicht auf dem Kassier, sondern fällt der Sektion Luzern, die den Kassier ignorirt hat und dem Central-Comite von 1858 zu. Man darf ihn daher auch nicht für dieses Verhältniß verantwortlich machen, wenn man billig sein will.

Was Lemma 2 des fraglichen Artikels anbetrifft, so lautet es:

„2) Zur Schlußrechnung von Neujahr bis Ende August 1859:

Die Passation derselben wird verschoben bis diejenige von 1858 passirt ist. Ueberdieß entspricht diese Rechnung in thatsächlicher Hinsicht nicht ganz, da mehrere Beiträge als ausstehend verzeigt, seither aber eingegangen sind. Dieselbe muß nothwendig umgeschrieben werden. Das Comite von Schaffhausen ist auch hier eingeladen, die Sache in Ordnung zu bringen ꝛc."

Bis zum 31. August, dem Tag des Rechnungsschlusses, hat der Kassier keine weiteren Beiträge erhalten; der Beitrag von Solothurn traf am 1. September ein und wurde sofort als eingegangen angezeigt, gehörte aber selbstverständlich nicht mehr in eine Rechnung, die Tags zuvor schon abgeschlossen worden.

Im Art. XIII wird gesagt:

„Mit Rücksicht auf die ungenügende Form der vorliegenden Rechnungen des Quästors beschließt die Versammlung auf den Antrag der Experten:

Die Rechnungen sollen in Zukunft ein getreues Bild über Aktiva und Passiva der Gesellschaft und eine Bilanz enthalten, damit der Finanzzustand der Gesellschaft nachgewiesen ist."

Darauf kann der bisherige Kassier mit Recht erwiedern: Die Rechnungen wurden seit der Gründung der Militärgesellschaft stets in gleicher Form abgefaßt, auch von den Vorgängern und stets genügend gefunden. Alljährlich wurden im Begleitschreiben zur Rechnung sämmtliche rückständigen Sektionen angezeigt und auch die Zahl der Jahrgänge, die sie schuldeten. Freilich konnte nicht immer ihr Bestand angegeben werden, da die Verzeichnisse nicht zu erlangen waren.

Wenn nun dieser Modus nicht genügen sollte, warum sind dem Kassier nicht schon längst andere Weisungen zugekommen.

In den Artikeln XV und XVI werden die künftigen Verhältnisse des Kassiers besprochen; laut ersterm wird derselbe künftig aus dem gleichen Kanton gewählt, wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes, d. h. er wird Jahr für Jahr wechseln. Wir bedauern diese Beschlußnahme, indem wir in ihr den gänzlichen Ruin unseres Rechnungswesens sehen. Die Versammlung im Jahr 1841 in Aarau wußte genau, was sie that, als sie die Wahl eines Central-Kassiers beschlossen; wir werden so sicher wieder darauf zurückkommen, so sicher, als die Kassaführung durch den ewigen Wechsel in Unordnung gerathen wird.

Im Art. XVI wird gesagt, die Besoldung des Kassiers sei nicht statutengemäß; wir müssen hier an den Beschluß von Aarau, 22. Juli 1841, erinnern, der seither nicht aufgehoben worden ist und der diesem Beamten der Gesellschaft eine jährliche kleine Besoldung von Fr. 80 a. W. zuerkannte. Diese Besoldung ist seither gar nie mehr in Frage gekommen; es blieb dabei und wohl mit Recht. Will die Gesellschaft dem Aktuar auch eine kleine Besoldung auswerfen, so haben wir durchaus nichts dagegen; allein es ist denn doch zu erwägen, daß ein Kassier mehr zu arbeiten hat, als ein Aktuar, der jährlich wechselt. Es ist überhaupt ein kleinlicher Sinn in dieser Schlußnahme nicht zu verkennen. Wäre es uns vergönnt gewesen in Schaffhausen mitfeiern zu können, so hätten wir energisch dagegen protestirt.

Ein weiterer Mißgriff erblicken wir in der Thatsache, das auch nirgends im Protokoll das Entlassungsbegehren des Kassiers erwähnt ist. Herr Kommandant Walthardt, der nach einer dreiunddreißigjährigen Dienstzeit als Offizier seine gänzliche Entlassung aus dem Militärdienst in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste erhalten, hat auch die Entlassung von der Stelle eines Quästors der schweizerischen Militärgesellschaft, die er 18 Jahre lang bekleidet hatte, verlangt. Statt ihm diese in einer Weise zu ertheilen, wie er es wohl verdient hätte, wird im Protokoll nicht einmal Notiz davon genommen, so daß es jetzt fast den Anschein hat, als sei er wegen unrichtiger Rechnungsführung entlassen worden.

Was ist aber mit dem ganzen Handel gewonnen worden, als ein neuer Beleg zu der längst von uns begründeten Nothwendigkeit, ein stehendes Central-Comite zu schaffen, das nicht alle Jahre wechselt, das nichts mit den Festarrangements zu thun hat und das sich einzig um die Geschäftsführung des Vereins zu bekümmern hat. Erst durch eine solche Einrichtung gewinnt die Geschäftsführung an Stätigkeit; statt der sprungweisen Anstrengungen von Zeit zu Zeit wird eine gleichmäßige Ordnung herrschen; man kennt im Central-Comite die Geschichte, die Usancen der Gesellschaft; man weiß dann genau, welche Sektionen ihre Pflicht thun und welche nicht. Wir bedauern auftrichtig, daß man bei der Reorganisation der Statuten im Jahr 1857 nicht auf unsere desfallsigen Vorschläge (vide Militär-Zeitung 1856 Nr. 23) eingegangen ist. Wir wollen mit allem dem dem Central-Comite von Schaffhausen nicht zu nahe treten; wir anerkennen seine Thätigkeit, seinen Ordnungssinn, seinen Eifer; wir wünschen aufrichtig, es möchten alle Central-Comite's von je dem jetzigen geglichen haben; allein mit dem neuen Jahr wechselt der Vorstand; die Geschäftsführung geht an eine Sektion über, die erst neu in den Verein getreten ist und Mühe haben wird, sich in dem verworrenen Material von Beschlüssen und Gebräuchen rasch zu recht zu fin-

den und daher leicht, in bester Absicht, Mißgriffe machen könnte. Dieses Verhältniß läßt sich nur durch ein stehendes Central-Comite, frei gewählt aus der ganzen Gesellschaft, bessern.

Wir schließen; wir haben das Wort ergriffen, um einen Mann zu vertheidigen, dem man — wir sind überzeugt, unbewußt, — zu nahe getreten ist und den wir in einem langen Geschäftsverkehr als einen eben so thätigen als treuen Beamten der Gesellschaft haben kennen lernen. Mögen seine Nachfolger ihm gleichen!

Der Sappeurkurs in Thun.

Wir haben früher gemeldet, daß das eidgen. Militärdepartement einen besondern Unterrichtskurs für Infanterie-Zimmerleute angeordnet hat; wir sind im Falle, aus dem offiziellen Kreisschreiben an die Kantone über den Gang desselben Folgendes mitzutheilen:

„Der fragliche Kurs begann am 11. September in Thun und endigte am 24. gl. M. Das Kommando und die Leitung des Unterrichts war dem Instruktor des Genies, Herrn Major Schumacher, übertragen, dem ein Instruktionsgehülfe beigegeben war:

Die Schule bestund aus:

1 Oberlieutenant, Bern.
1 2ter Unterlieutenant, St. Gallen.
1 Feldweibel, Zürich.
1 Fourier, Luzern.
1 Tambour, Solothurn.
1 „ Bern.
76 Sappeurrekruten.

Summa 82 Mann.

Die Sappeurrekruten vertheilten sich den Kantonen nach folgendermaßen:

Zürich	10	Mann,
Bern	23	„
Luzern	4	„
Schwyz	2	„
Glarus	2	„
Freiburg	2	„
Solothurn	4	„
Baselland	2	„
St. Gallen	10	„
Graubünden	3	„
Aargau	4	„
Tessin	4	„
Waadt	3	„
Neuenburg	3	„
Total	76	Zimmerleute.

Die Beschaffenheit des Personellen konnte in jeder Hinsicht befriedigen. Die geistige Tauglichkeit entsprach, mit wenigen Ausnahmen, den Forderungen des technischen Dienstes durchaus; die Intelligenz fand sich überhaupt in größerem Maße vorhanden, als erwartet wurde.

In Bezug auf körperliche Tauglichkeit waren die Leute ohne Ausnahme gesund, kräftig gebaut und an harte Arbeit gewöhnt; wohl $1/3$ der Mannschaft maß 6′ und darüber. Das Alter wechselte von 20 bis 30 Jahren; am zahlreichsten waren die Jahrgänge 1836, 1837, 1838 und 1839 vertreten.

Beim ganzen Detaschement waren 40 Holzarbeiter, von denen 30 Zimmerleute von Beruf. Die Rekruten von Zürich, St. Gallen, Baselland und Neuenburg waren alles Zimmerleute, Aargau sandte 2 Zimmerleute und 2 Schreiner. Die übrigen Kantone haben weniger passende Berufsarten gewählt, so Bern, welches meist Landarbeiter und nur einen Zimmmermann nebst einigen Schreinern sandte. Graubünden sandte unter seinen Rekruten einen Zuckerbäcker.

Das Departement ergreift diesen Anlaß, um Sie auf die Wichtigkeit passender Berufsarten bei Wahl der Zimmerleute aufmerksam zu machen. Unter den 6 Zimmerleuten eines Bataillons sollten wenigstens 3 dem Zimmermannsberufe angehören.

Die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung geben keine Veranlassung zu Bemerkungen; im Allgemeinen entsprechen sie den reglementarischen Vorschriften. Den Zimmerleuten von Zürich fehlte das Axtfutteral mit Tragriemen (vide §. 224 b. c.)

Was den Unterricht anbetrifft, so entnimmt das Departement dem Bericht des Instruktors Folgendes:

Theorie und Feldübungen umfaßten: die Feldbefestigung; die Lagerarbeiten und den Nothkriegsbrückenbau. Die Grenzen wurden überall der Zeit, den Mitteln, dem Standpunkt der Leute und ihrer militärischen Bestimmung angemessen, nach Wissen gezogen. Aus der Feldbefestigung behandelte man die Erdschanzen für Infanterie mit ihrem Bekleidungsmaterial; die Annährungshindernisse und Verstärkungsmittel und die Ortsbefestigungen. Die Lagerarbeiten bestunden vorzüglich in solchen für Marschlager und Bivouak. Der Feldbrückenbau beschränkte sich auf das Schlagen von Laufbrücken mit stehenden Unterlagen.

Im Nähern wurden folgende Uebungen und Arbeiten im Feld ausgeführt:

a. Feldverschanzung: Messen und Abstecken gerader Linien; Bestimmung des Schrittmaßes und Abstecken rechter Winkel: Aufschlagen gerader und Winkelprofile für einfache Infanterie-Erdwerke, wie Hochschanzen und laufgrabenartige, halb und ganz eingeschnittene oder Jägergräben. Strucharbeiten, die von der Infanterie möglicherweise auszuführen sind; Anfertigung von Faschinen, Würsten, Schanzkörben und Hurden. Zu Anwendung dieser Bekleidungsmaterialien, erbaute man eine 60′ lange Erdbrustwehr nach halb eingeschnittenem Profil mit Bekleidung der innern Böschung. Um die Berechnung des Bedarfs an Erdarbeiter, Handwerkzeuges und Zeit zum Abstecken und Ausheben deckender Infanterielaufgräben zu veran-